

Nachtragshaushaltssatzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg für das Rechnungsjahr 1998

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 8. Dezember 1998 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1998 beschlossen:

In Abänderung des Beschlusses der Vollversammlung vom 11. Dezember 1997 wird der Haushalt für das Jahr 1998 in Einnahme und Ausgabe auf 29.319.700,- DM festgestellt.

Duisburg, 8. Dezember 1998

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ bekanntgemacht

Duisburg, 8. Dezember 1998

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Haushaltssatzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg für das Rechnungsjahr 1999

Die Vollversammlung hat in der Sitzung am 8. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1999 beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1999 ist in Einnahme mit DM 24.888.400,- in Ausgabe mit DM 24.888.400,- festgestellt worden.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 bis DM 48.000,- DM 100,-

2. a) Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 über DM 48.000,- bis DM 72.000,- DM 300,-

b) Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 bis DM 72.000,- oder einem Verlust DM 300,-

3. Gewerbetreibenden mit einer Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 über DM 72.000,- DM 650,-

4. Gewerbetreibenden, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
– mehr als DM 21.240.000,- Bilanzsumme
– mehr als DM 42.480.000,- Umsatz
– mehr als 250 Arbeitnehmer 7.500,- DM
auch wenn sie sonst nach Ziff. 1 – 3 zu veranlagen wären und der nach Ziff. 1 – 3 zu veranlagende Grundbeitrag und die Umlage nach III. zusammen diesen Betrag nicht überschreiten

5. In den Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag festgesetzt wird, ist Bemessungsgrundlage für den Grundbeitrag nach Ziff. 1 – 3 der Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei mehreren Betriebsstätten ist Bemessungsgrundlage der auf den Kammerbezirk entfallende Zerlegungsanteil bzw. der entsprechend den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes zerlegte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

6. Von Inhabern einer Apotheke wird der Grundbeitrag nach einem Viertel und von Kammerzugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer Kammer freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, nach einem Zehntel der Bemessungsgrundlage nach Ziff. 5 erhoben.

III. Als Umlage sind zu erheben 0,35 % der Bemessungsgrundlage nach II. Ziff. 5 für das Jahr 1999.

Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage nach II. Ziff. 5 einmal um einen Freibetrag in Höhe von DM 30.000,- zu kürzen. Bei Betriebsstätten wird der Zerlegungsanteil bzw. der auf den Kammerbezirk entfallende Anteil des Gewinns aus Gewerbebetrieb um einen entsprechend dem Zerlegungsmaßstab verminderten Freibetrag gekürzt.

Von Inhabern einer Apotheke wird die Umlage nach einem Viertel und von Kammerzugehörigen, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer Kammer freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, nach einem Zehntel der in II. Ziff. 5 genannten und ggf.

nach dem vorherigen Absatz gekürzten Bemessungsgrundlage erhoben.

IV. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbebeitrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebeitrag nicht festgesetzt wurde, Gewinn aus Gewerbebetrieb DM 10.000,- nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 1999.

VI. Soweit die Bemessungsgrundlage bzw. der Zerlegungsanteil des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der letzten der Kammer hierzu vorliegenden Zahlen erhoben oder nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig festgesetzt.

VII. In der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan können alle DM-Beträge nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs und dem vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in Euro ausgedrückt werden.

Duisburg, 8. Dezember 1998

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ bekanntgemacht.

Duisburg, 8. Dezember 1998

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Komprimierte Übersicht des Haushaltsplanes 1999

EINNAHMEN	Soll DM
Fortdauernde Einnahmen	23.180.400,00
1 Beiträge (Grundbeiträge, Umlagen), Gebühren	20.023.100,00
2 Sonstige Einnahmen (Zinsen, Erlöse, Erstattungen, Entgelte u. a.)	3.157.300,00
Einmalige Einnahmen	1.708.000,00
3 Einmalige Einnahmen (Vortrag aus dem Vorjahr)	1.708.000,00
Gesamteinnahmen	24.888.400,00
AUSGABEN	
Fortdauernde Ausgaben	23.914.500,00
4 Personalausgaben (Vergütungen, Löhne Sozialabgaben, Ruhegelder, Beihilfen, Versicherungen u. a.)	15.687.100,00
5,6,7 Sachausgaben (Hauskosten, Mieten, Inventar, Geschäftsbedarf, Porto, Telefon, Druckschriften, EDV, Veranstaltungen, Organisationen, Berufsbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten u. a.)	8.227.400,00
Einmalige Ausgaben	973.900,00
Gesamtausgaben	24.888.400,00

Änderung der Satzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 8. Dezember 1998 gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I, S. 1887, ber. S. 3158), beschlossen:

Die Satzung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg vom 24. Mai 1977, zuletzt geändert durch Beschluß der Vollversammlung vom 02.02.1993, wird wie folgt geändert:
§ 5 Abs. 6 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die Sitzungen der Vollversammlung sind für Kammerzugehörige und Personen, die unmittelbar von Entscheidungen der Vollversammlung betroffen sein können, öffentlich.“

§ 5 Abs. 6 Satz 2 lautet wie folgt:
„Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden, abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit zu einer Sitzung oder bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.“

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.12.1998 AZ: StA-21-22 (09) Düsseldorf, den 14.12.1998

i.A.
gez. von Normann

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 16.12.1998

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Änderung des Gebührentarifs der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 08.12.1998 gemäß § 3 Abs. 6 bis 8 und § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1998 (BGBl. I, S. 1887, ber. S. 3158), beschlossen:

Der Gebührentarif der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg vom 03.06.1987, zuletzt geändert durch Beschluß der Vollversammlung am 11.12.1997, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1, Ziffer 1.3 lautet:
„Ausstellung von Ursprungszeugnissen 10,- DM“

Abschnitt 1, Ziffern 1.31 und 1.32 entfallen.

Abschnitt 1, Ziffer 1.51 lautet:
„Ausstellung 27,- DM“

Abschnitt 1, Ziffer 1.52 lautet:
„Bereinigung 27,- DM“

Abschnitt 3, Ziffer 3.5 „Eintragung in die Praktikantenrolle“ entfällt.

Abschnitt 3, Ziffer 3.6 „Prüfung von Zusatzqualifikationen von Auszubildenden“ heißt künftig:
Ziffer 3.5 „Prüfung von Zusatzqualifikationen von Auszubildenden“.

Abschnitt 3, Ziffer 3.61 „Fremdsprachen, 150,- DM“ lautet künftig:
3.51 „Fremdsprachen 150,- DM“

Abschnitt 3, Ziffer 3.62 „Sonstige, 200,- DM“ lautet künftig:
3.52 „Sonstige 200,- DM“

Abschnitt 6 soll wie folgt ergänzt werden:
6.9 „Gefahrtgutbeauftragtenprüfung/-bescheinigung“

6.91 Durchführung der Prüfung
– Grundprüfung 210,- DM
– Fortbildungsprüfung 150,- DM

6.92 Schulungsnachweis
– Ausstellung des Nachweises ohne Teilnahme an der Prüfung 60,- DM
– Verlängerung des Nachweises ohne Teilnahme an der Prüfung 60,- DM
– Ersatzausstellung 60,- DM“

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.12.1998 AZ: StA-21-22 (09) Düsseldorf, den 14.12.1998

i.A.
gez. von Normann

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 16.12.1998

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident
Der Hauptgeschäftsführer

Beitragsordnung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 08. 12. 1998 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. 12. 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1998 (BGBl. I, S. 1887, ber. S. 3158), folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt von den Kammerzugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und als Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Haushaltssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungs-grenze (§ 4) fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige Kammerzugehörige zum Kammerbeitrag veranlagt.
- (2) Hat ein Kammerzugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne des § 12 AO im Kammerbezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, erstmalig mit Beginn der Kammerzugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Haushaltsjahr (§ 12 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 IHKG

- (1) Nicht im Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbebeitrag zwei vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der jeweils maßgeblichen Fassung genannten Betrages nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Abs. 2 vom Beitrag freigestellt.
- (2) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, daß bei der Kammer aufgrund der Besonderheit in der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen bei Anwendung der in Abs. 1 genannten Freistellungsgrenze auf weniger als zwei Drittel aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung beschließen, daß für das betreffende Haushalts-jahr Kammerzugehörige nur dann nach Abs. 1 vom Beitrag freigestellt werden, wenn zusätzlich deren Umsatz 20 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages nicht übersteigt. Ist zu besorgen, daß trotz der Maßnahme nach Satz 1 die Zahl der Beitragspflichtigen auf unter zwei Drittel aller Kammerzugehörigen sinkt, kann die Vollversammlung weiter beschließen, daß die Freistellungs-grenze nach Abs. 1 dieser Vorschrift herabgesetzt wird, bis ein Grund für die genannte Besorgnis nicht mehr besteht.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelnkriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbebeitrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Beschäftigtenzahl. Die Staffeln und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Haushaltssatzung fest.
- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, so kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbebeitrag.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsteile von der Bemessungsgrundlage des gesamten Unternehmens abgezogen.

§ 7 Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- (1) Der Gewerbebeitrag bestimmt sich nach dem Gewerbesteuer-gesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbebeitrages der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb ist um Gewinne aus ausländischen Betriebsstätten, um Beteiligungserträge von anderen Unternehmen und um einen nicht ausgeglichenen Gewerbeerlust (§ 10 a GewStG) aus Vorjahren zu kürzen, soweit der Beitragspflichtige diese Voraussetzungen nachweist.

§ 8 Zerlegung

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbebeitrags sind nur die auf den Kammerbezirk entfallenden Zerlegungsteile der Umlage-bemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 4) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungs-

grundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme und die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 4 herangezogen werden.

(2) Die Zerlegung erfolgt nach dem GewStG in der jeweils maßgeblichen Fassung (gewerbesteuerliche Zerlegung).

§ 9 Bemessungsjahr

- (1) Die Vollversammlung legt in der Haushaltssatzung das Bemessungsjahr fest.
- (2) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbebeitrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgeblich.

§ 10 Umsatz, Bilanzsumme, Beschäftigtenzahl

- (1) Als Umsatz gilt der Umsatz im Sinne des § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- (2) Als Umsatz gilt für
 - a) Kreditinstitute die Summe der Ertragsposten 1, 2, 4, 5 und 8 des Formblattes 2 bzw. 1, 3, 5, 7 und 8 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10.2.1992 (BGBl. I, S. 203) in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 2, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt 1 bzw. 1, 2, 3, 5 und 7 des Formblattes 3 Abschnitt 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I, S. 3378 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Beschäftigten nach § 267 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 ermittelt.

§ 11 Eintragung im Handelsregister

- (1) Soweit die Beitragsordnung oder Haushaltssatzung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister knüpfen, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der Kammerzugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Haushaltsjahres in dem Register eingetragen ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung oder Haushaltssatzung Rechtsfolgen daran knüpfen, daß der Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12 Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

- (1) Die Kammer erhebt von Kammerzugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe), den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich noch handwerk-ähnlich ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerk-ähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als der Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbebeitrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerk-ähnlich ist, wird der Umlage-bemessung und, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 4) herangezogen wird, auch dabei zugrundegelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Beschäftigtenzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 4 herangezogen werden.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13 Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbebeitrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbebeitrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.
- (2) Abs. 1 findet auch für Kammerzugehörige, die einen freien Beruf ausüben und die oder deren sämtliche Gesellschafter einer entsprechenden Kammer freier Berufe angehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zugrundegelegt wird. Satz 1 gilt entsprechend für Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter Land- oder Forstwirtschaft betreiben und über ein im Kammerbezirk belegenes Grundstück verfügen, für das eine Umlage zur Landwirtschaftskammer zu entrichten ist. Der Beitragspflichtige hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 14 Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften

- (1) Kammerzugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft, kann durch die Vollversammlung in der Haushaltssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.
- (2) Die Haushaltssatzung kann vorsehen, daß die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15 Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem Kammerzugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Im Bescheid ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern der Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Kammerzugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbebeitrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb oder Zerlegungs-anteils oder – soweit solche nicht vorliegen – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt

werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Umsatz, Bilanzsumme und Beschäftigtenzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.

- (4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erläßt die Kammer einen berechtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zuwenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Mißverhältnis zu dem zu fordernden Betrag stehen.
- (5) Der Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammerzugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die Kammer die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16 Vorauszahlungen

Die Haushaltssatzung kann bestimmen, daß die Kammerzugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitrags-schuld zu entrichten haben. Vorauszahlungen können beschlossen werden, wenn für Kammerzugehörige die Bemessungsgrundlagen für die Beitrags-erhebung noch nicht abschließend feststehen. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 5 und 6 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Beitragsbescheid (Vorauszahlungsbescheid). §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17 Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung von Mahn- und Beitreibungsgebühren sowie Auslagen richtet sich nach der Gebührenordnung der Kammer.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, daß bei Nichtzahlung nach Ablauf der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 19 Stundung, Erlaß, Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Beiträge können im Falle einer unbilligen Härte nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 20 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 22 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 07. 12. 1993 außer Kraft. Für die Festsetzung und Berichtigung von Beiträgen aus Bemessungsjahren vor dem 01. 01. 1999 gilt die Beitragsordnung vom 07. 12. 1993 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14. 12. 1998 Az.: StA-21-22 (09)
Düsseldorf, den 14. 12. 1998

i.A.

gez. von Normann

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Kammer „Thema Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 16. 12. 1998

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Änderung der Prüfungsordnung

1. für die Durchführung von Abschlußprüfungen
2. für die Durchführung von Umschulungsprüfungen

3. für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen

Befangenheit nach § 3 der vorbezeichneten Prüfungsordnungen

Zu 1.

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. 06. 1998 ändert die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 08. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 03. 1998 (BGBl. I S. 596, 606), die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige i. S. des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nrn. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschußmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auszubildende und Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschuß oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.“

Zu 2.

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. 06. 1998 ändert die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 08. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 03. 1998 (BGBl. I S. 596, 606), die Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige i. S. des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nrn. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschußmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auszubildende und Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschuß oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.“

Zu 3.

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. 06. 1998 ändert die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. 08. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 03. 1998 (BGBl. I S. 596, 606), die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wie folgt:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige i. S. des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Angehörige sind in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nrn. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschußmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über den Ausschuß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschuß oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.“

Diese Änderung der Prüfungsordnungen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Duisburg, 23. September 1998
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Der Präsident
gez. Dipl.-Vw. Reitzig

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dipl.-Vw. Reitzig

Düsseldorf, den 30.10.1998
Genehmigt:
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand
Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Püls

Einigungsstelle zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Berufung der Vorsitzenden für die Jahre 1999 und 2000 und Aufstellung der Beisitzerliste für das Jahr 1999

Das Präsidium der Kammer hat im Einvernehmen mit der Handwerkskammer und der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verordnung über Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die nachfolgenden Herren auf die Dauer von zwei Jahren zu Vorsitzenden ernannt und von der Beisitzerliste zustimmend Kenntnis genommen.

1. Vorsitzender
Rechtsanwalt Burkhard Himmerich
Sieglindener Straße 4, 47166 Duisburg

2. Vorsitzender
Rechtsanwalt Johannes Motz
Kreishandwerkerschaft Bochum
Westring 24, 44787 Bochum

Beisitzer
Einzelhandel:

Dr. rer. oec. Jochen Beckord
Firma: Dr. Beckord GmbH
Holtener Straße 24, 46539 Dinslaken

Hans-Rütger Boekstegen
Firma: Textil- u. Bettenhaus
Hans Boekstegen
Issumer Straße 37-43, 47608 Geldern

Andreas Braun
Firma: Rudolf Braun GmbH & Co. KG
Neumarkt 1, 47441 Moers

Eckard Buchloh
Firma: Bürobedarf Buchloh GmbH
Weseler Straße 312, 47169 Duisburg

Horst P. Daun
Firma: Horst P. Daun – Betten-Daun
Steinstraße 17-19, 46446 Emmerich

Karl Deutmeyer
Firma: Autohaus Deutmeyer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Flutstraße 47-51, 47533 Kleve

Helmut Dismer
Firma: Schuhhaus Dismer GmbH & Co. KG
Kaiser-Wilhelm-Straße 304, 47169 Duisburg

Jürgen Dorenburg
Firma: Schwanenapotheke Jürgen Dorenburg
Brückstraße 14, 46483 Wesel

Heinrich Dorenkamp
Firma: Sport- und Freizeit
Heinrich Dorenkamp
Burgstraße 13-15, 47608 Geldern

Hans Helmut Friedrich
Firma: Peek & Cloppenburg
Kommanditgesellschaft
Beekstraße 1-5, 47051 Duisburg

Walter Frings
Firma: Ketzler & Frings Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Koloniestraße 107-109, 47057 Duisburg

Günther Gallrein
Firma: Günther Gallrein
Oderstraße 58, 47445 Moers

Wallfried ten Have
Firma: Modedepot ten Have GmbH
Bahnhofstraße 54, 46562 Voerde

Rolf Hörbelt
Firma: Autohaus Hörbelt & Co.
Kalkarer Straße 41, 47533 Kleve
Gisela Hunck
Firma: Wilhelm Mensing GmbH & Co. KG
Hohe Straße 1 a, 46483 Wesel

Jutta Ihne-van der Poll
Firma: Haus der Geschenke Ernst Ihne

Haagsche Straße 14, 47533 Kleve

Dr. Ulrich Kleier
Firma: Möbelhaus Friedrich Kleier GmbH & Co. KG
Repelner Straße 2, 47441 Moers

Monika Kos
Firma: Schuhhaus Franz Kos
Weseler Straße 31, 47169 Duisburg

Bodo Kuhn
Firma: Jeans-Point Kuhn & Wingartz
Homburger Straße 7, 47441 Moers

Alois Lünendonk
Firma: Radio, Fernsehen, Elektro
Alois Lünendonk
Großer Markt 25, 47533 Kleve

Heinz-Werner Mangelmann
Hohe Straße 10, 46483 Wesel

Heinz Pelzer
Firma: Pelzer GmbH
Sonnenwall 14-20, 47051 Duisburg

Susanne Rexing
Firma: Möbel Rexing
Kavariner Straße 39/41, 47533 Kleve

Hans Saager
Firma: Röchling & Eicker Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Auf der Höhe 47, 47059 Duisburg

Michael Schnetzke
Herrenausstatter
Friedrich-Alfred-Straße 77, 47226 Duisburg

Axel Schuster
Firma: Wilhelm Fassin
Inhaber Axel Schuster
Alter Markt 8, 46446 Emmerich

Gerd Tervooren
Firma: Schuhhaus Paul Tervooren
Gelderstraße 30-34, 47495 Rheinberg

Wolfgang Zepf
Firma: Kaufhof Warenhaus AG
Düsseldorfer Straße 32-36, 47051 Duisburg

Großhandel:

Stefan Zimmermann
Firma: Metro SB-Großmärkte GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
Max-Peters-Straße 20, 47059 Duisburg

Dienstleistungen:

Armin Quester
Firma: Armin Quester Immobilien GmbH
Friedrich-Wilhelm-Straße 7, 47051 Duisburg

Hunold Schröder
Immobilien
Weseler Straße 129, 47169 Duisburg

Verbraucher:

Ass. Jürgen Schröder
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Ass. Helga Zander-Hayat
Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Handwerk:

Alf Bockheim
Büromaschinenmechanikermeister
Heckenstraße 33, 47058 Duisburg

Hans Bolten
Bäckermeister
Düsseldorfer Landstraße 257, 47259 Duisburg

Johannes-Wilhelm Eßmann
Kraftfahrzeugmechanikermeister
Lange Kamp 30, 47139 Duisburg

Karin Ingenillem
Friseurmeisterin
Josefstraße 6, 47608 Geldern

Herbert Krenz
Kürschnermeister
Firma: Karl Loch
Friedrich-Wilhelm-Straße 77-79, 47051 Duisburg

Helmut Kuhnen

Zweiradmechanikermeister
Sittardsberger Allee 21, 47249 Duisburg

Wilhelm Maes
Maler- und Lackierermeister
Krohnstraße 26, 47533 Kleve

Hans Maibom
Kfz.-Mechanikermeister
Firma: Auto Hans Maibom
Schermecker Landstraße 25, 46485 Wesel

Hans Moseler
Maler- und Lackierermeister
Kochstraße 31, 47137 Duisburg

Heinz Bernd Reeker
Schneidermeister
Neustraße 26, 47441 Moers

Edeltraud Schürmann
Friseurmeisterin
Friedrich-Wilhelm-Straße 67, 47051 Duisburg

Heinz Smets
Gas- und Wasserinstallateurmeister
Ladestraße 1 a, 47623 Kevelaer

Karl-Heinz Sondermann
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Düsseldorfer Straße 582, 47055 Duisburg

Paul Vloet
Bäckermeister
Basilikastraße 56, 47623 Kevelaer

Joachim Vogel
Zweiradmechanikermeister
Hünxer Straße 192, 46537 Dinslaken

Heinz Vogt
Installateur- und Klempnermeister
Lindenstraße 33, 47249 Duisburg

Anmeldung zur Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung Sommer 1999 müssen alle Lehrlinge in kaufmännischen und gewerblich-technischen Ausbildungsberufen von ihren Ausbildungsbetrieben angemeldet werden, deren Ausbildungsverträge bis spätestens 30. September 1999 auslaufen und im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer eingetragen sind.

Letzter Anmeldetermin ist der **10. Februar 1999**.

Die Anmeldeformulare für alle zur Prüfung anstehenden Lehrlinge werden den Ausbildungsbetrieben von der Kammer übersandt. Für alle sonstigen Interessenten ist der Vordruck im Service-Center der IHK-Hauptgeschäftsstelle in Duisburg (Telefon 02 03/28 21-208) oder den Zweigstellen in Kleve und Wesel erhältlich.

Die schriftlichen Abschlußprüfungen wurden wie folgt festgelegt:

Kaufmännische Berufe: 20. und 21. April 1999
Bürokaufmann
Informationsverarbeitung: 27. und 28. April 1999
Kaufm. für Bürokommunikation
Informationsverarbeitung: 29. April 1999
Versicherungskaufmann
(neue Ausbildungsordnung)
sowie Postberufe: 05. Mai 1999

Gewerbl.-techn. Berufe: 18. und 19. Mai 1999

Die praktischen und mündlichen Prüfungen finden Ende Mai bis Mitte Juni 1999 statt.

Anmeldung für schreibtechnische Prüfungen

Die Kammer führt die nächsten schreibtechnischen Prüfungen voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte 1999 durch.

Meldesluß für diese Prüfung ist am **10. Februar 1999**.

Die maschinenschreibtechnischen Prüfungsteile können nach Wahl sowohl auf Schreibmaschinen mit oder ohne Korrektoreinrichtung oder an Textsystemen abgelegt werden, wobei für Prüfungen an Textsystemen nur die in den Prüfstätten des Kammerbezirks vorhandenen Systeme benutzt werden können. Nähere Informationen dazu sind unter Telefon 02 03/28 21-206 bei der Hauptgeschäftsstelle der Kammer in Duisburg erhältlich.

Zur Prüfung werden alle Bewerber aus dem IHK-Bezirk Duisburg-Wesel-Kleve zugelassen, die die Vollzeitschulpflicht beendet haben.

Vordrucke für die Anmeldung sind im Service-Center der IHK-Hauptgeschäftsstelle (Telefon 02 03/28 21-2 08) oder den Zweigstellen in Kleve und Wesel erhältlich.

DIE BÖRSE

Recycling September

Die von der Kammer veröffentlichte Liste von Reststoffen in Nordrhein-Westfalen kann von Interessenten angefordert werden, darüber hinaus sind die bundesweiten Inserate im Internet unter <http://recy.ihk.de> abrufbar.
Information: Telefon 02 03/28 21-229.